



Artikel 29

Mindestzahl der Arbeitnehmer

¹ Für die Mindestzahl von Arbeitnehmern fallen alle Arbeitnehmer in Betracht, die in den industriellen Teilen des Betriebes beschäftigt werden, auch wenn sich die Betriebsteile in verschiedenen, aber benachbarten politischen Gemeinden befinden.

² Für die Mindestzahl von Arbeitnehmern nach Absatz 1 fallen nicht in Betracht:

- a. das technische und kaufmännische Büropersonal sowie andere Arbeitnehmer, die nicht für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie beschäftigt sind;
- b. Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten sowie Personen, die nur vorübergehend im Betrieb tätig sind;
- c. die überwiegend ausserhalb des industriellen Betriebes beschäftigten Arbeitnehmer.

Absatz 1

Für die Bestimmung der Anzahl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind diejenigen zu zählen, die in den industriellen Teilen des Betriebs im jährlichen Durchschnitt während mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit mit industriellen Tätigkeiten beschäftigt sind. Jene, die während weniger als 23, aber mehr als 11 Stunden solche Tätigkeiten ausführen, werden zur Hälfte gezählt; jene, die weniger als 11 Stunden pro Woche industrielle Arbeiten ausführen, werden nicht mitgezählt. Bei der Verwendung von Maschinen besteht der menschliche Eingriff (als Industriearbeit erfasste Zeit) hauptsächlich darin, das zu verarbeitende Material bereitzustellen, den Arbeitsprozess in Gang zu setzen (einschliesslich Einrichten) sowie die Anlagen zu überwachen und zu reinigen.

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die überwiegend in einem ablaufgebundenen Arbeitssystem mit einer zeitlich bestimmten Folge von Arbeitsgängen beschäftigt sind, gehören zum industriellen Teil eines Betriebes, auch wenn die Tätigkeit einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht direkt durch Maschinen oder serienmässige

ge Vorrichtungen bestimmt ist (u. a. Empfang von Rohstoffen, interne Transporte, Abfertigung, Einstellungen, Lagerung, Vorbereitung zum Versand). Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in industriellen Teilen eines Betriebs beschäftigt sind, welche in den gleichen oder benachbarten politischen Gemeinden liegen, sind für die Berechnung der Anzahl einzubeziehen. Als benachbarte Gemeinden gelten jene, die eine gemeinsame Grenze haben oder deren Grenzen sich an einem Punkt berühren.

Für die Berechnung der Mindestanzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur jene berücksichtigt werden, auf die das ArG anwendbar ist. Leitende Angestellte und Familienmitglieder werden daher nicht mitgezählt.

Sind mehrere Firmen so miteinander verbunden, dass die einzelnen Teile nicht klar voneinander getrennt betrachtet werden können, sind sie zusammen als Einheit zu betrachten. Dies ist meist der Fall, wenn ein/e Arbeitnehmer/in für mehrere Firmen tätig ist, die gemeinsame Räumlichkeiten nutzen. Die wirtschaftliche Realität überwiegt vor der rechtlichen Struktur (Bundesgerichtsentscheid vom 29.6.1967 BGE 93 I 378).



Absatz 2

Buchstabe b

Würden auch temporär beschäftigte Arbeitnehmende berücksichtigt, würde es oft vorkommen, dass kleine Betriebe zwischen einer Arbeitnehmendenzahl unter und über dem Grenzwert von 6 Personen wechseln, weshalb diese nicht mit eingerechnet werden. Dies gilt auch für Arbeitnehmende, die, ohne ersetzt zu werden, den Betrieb im Zeitpunkt der Beurteilung innerhalb der nächsten 6 Monate verlassen werden.

Wird dagegen ein Arbeitsplatz ständig durch wechselnde temporäre Arbeitskräfte besetzt, so ist dieser mitzuzählen, da es sich hier um eine dauernde industrielle Tätigkeit handelt.